

# Unterstützte Beschäftigung durch Finanzierung der Deutschen Rentenversicherung

## Rechtliche Grundlagen für die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Deutsche Rentenversicherung (Auszug)

- **Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX, ab 1.1.2018 gültige Normen in Klammern!)**
  - § 4 Abs. 2 SGB IX - Leistungen zur Teilhabe
  - § 33 Abs. 3 Nr. 2a ( § 49 Abs. 3 Nr. 3) SGB IX - Individuelle betriebliche Qualifizierung
  - § 40 ( § 57) SGB IX - Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM
  - Neu ab 2018: § 60 SGB IX – Andere Leistungsanbieter
  - § 42 ( § 63) Abs. 1 Nr. 3 SGB IX - besondere Zuständigkeit der DRV für WfbM
- **Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)**
  - § 9 SGB VI (Aufgabe der Leistungen zur Teilhabe)
  - § 10 SGB VI (Persönliche Voraussetzungen)
  - § 11 SGB VI (Versicherungsrechtliche Voraussetzungen)
  - § 12 SGB VI (Ausschluss von Leistungen)
  - § 16 SGB VI (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben)

## Grundlage für die Förderung Unterstützter Beschäftigung durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV)

- Leistungen zur Teilhabe werden nach Maßgabe des SGB IX und der für die zuständigen Leistungsträger geltenden besonderen Vorschriften erbracht (§ 4 Abs. 2 SGB IX)
- Die besonderen Vorschriften für die DRV sind im SGB VI geregelt:
  - § 9 SGB VI beschreibt den Grundsatz „Reha vor Rente“ als Aufgabe der von der DRV zu erbringenden Leistungen zur Teilhabe.
  - § 10 SGB VI definiert die **persönlichen Voraussetzungen**, die für eine Leistungsgewährung durch die DRV erfüllt sein müssen.
  - § 11 SGB VI definiert die **versicherungsrechtlichen Voraussetzungen**, die für Leistungen zur Teilhabe durch die DRV erfüllt sein müssen.
  - § 12 SGB VI nennt **Ausschlussgründe** für Leistungen zur Teilhabe durch die DRV.

## § 10 SGB VI - persönlichen Voraussetzungen

### 1. Liegt ein Rehabilitationsbedarf vor?

- a) Ist die Erwerbsfähigkeit im bisherigen Beruf
- b) aus gesundheitlichen Gründen
- c) erheblich gefährdet oder bereits gemindert?

### 2. Besteht Rehabilitationsfähigkeit?

- Kann an einer Leistung zur Teilhabe teilgenommen werden?

### 3. Gibt es eine positive Rehabilitationsprognose?

- Kann durch eine Leistung zur Teilhabe eine Minderung der Erwerbsfähigkeit abgewendet werden, bzw.
- kann eine bereits geminderte Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur Teilhabe wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden oder eine wesentliche Verschlechterung abgewendet werden?
- Liegt bereits eine teilweise Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung vor, können LTA erbracht werden, wenn ein Teilzeitarbeitsplatz vorhanden ist und dieser durch LTA erhalten werden kann oder (neu ab 2017) ein anderer Teilzeitarbeitsplatz konkret in Aussicht steht, der durch LTA erreicht werden kann!

## § 11 SGB VI - versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für LTA

- **15 Jahre Beiträge** zur gesetzlichen RV (ca. **92%**)
- Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (ca. 3%)
- LTA ist im unmittelbaren Anschluss an eine medizinische Leistung der DRV erforderlich (ca. 5%)
- Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wäre ohne LTA zu leisten (> 1%)

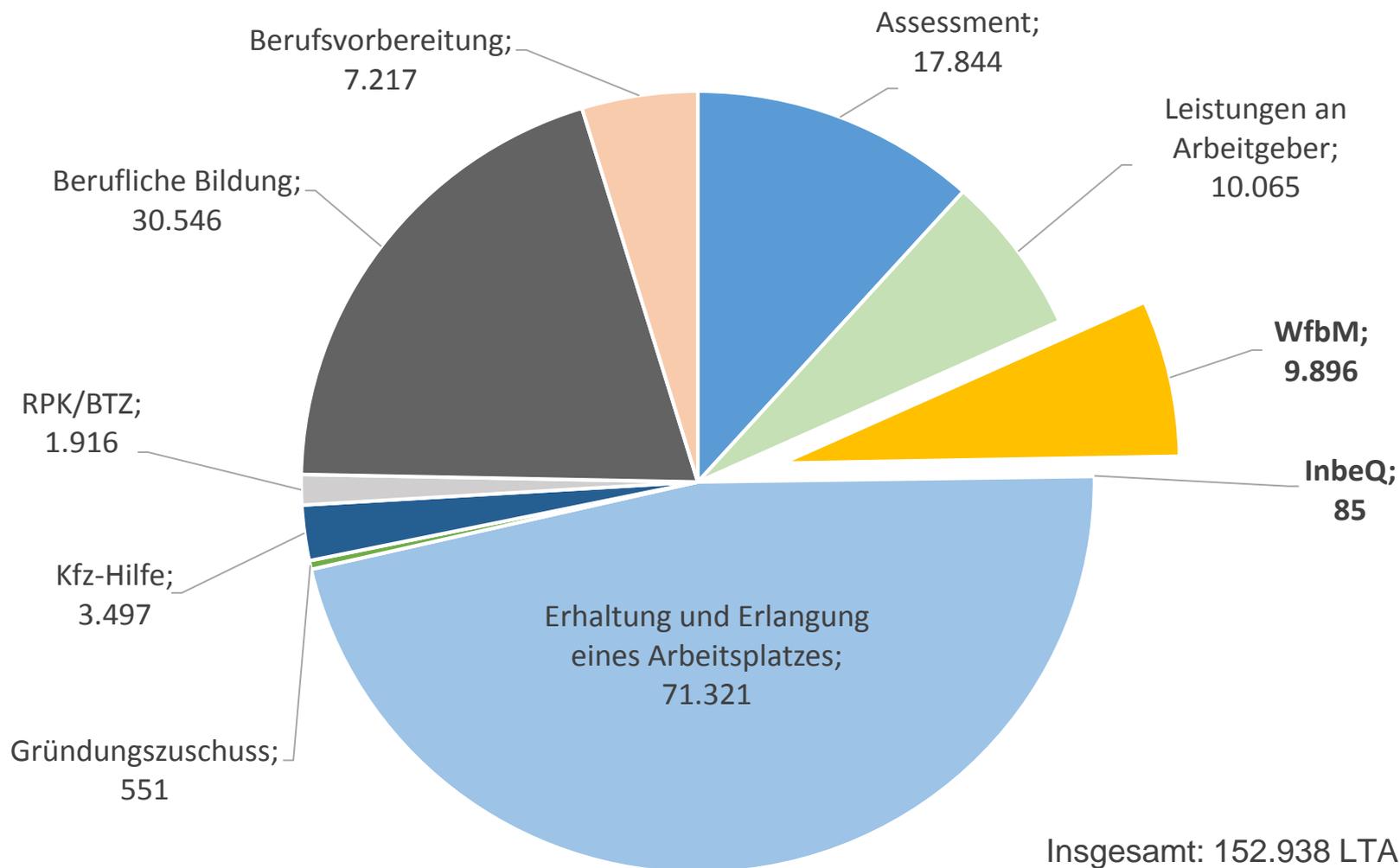
## § 12 SGB VI - Ausschlussgründe

- Arbeitsunfall oder Berufskrankheit
- Altersrentenbezug von wenigstens 2/3 der Vollrente
- Beamtenrechtliche Versorgungsansprüche
- Gefängnisaufenthalt (Untersuchungshaft, Strafvollzug)

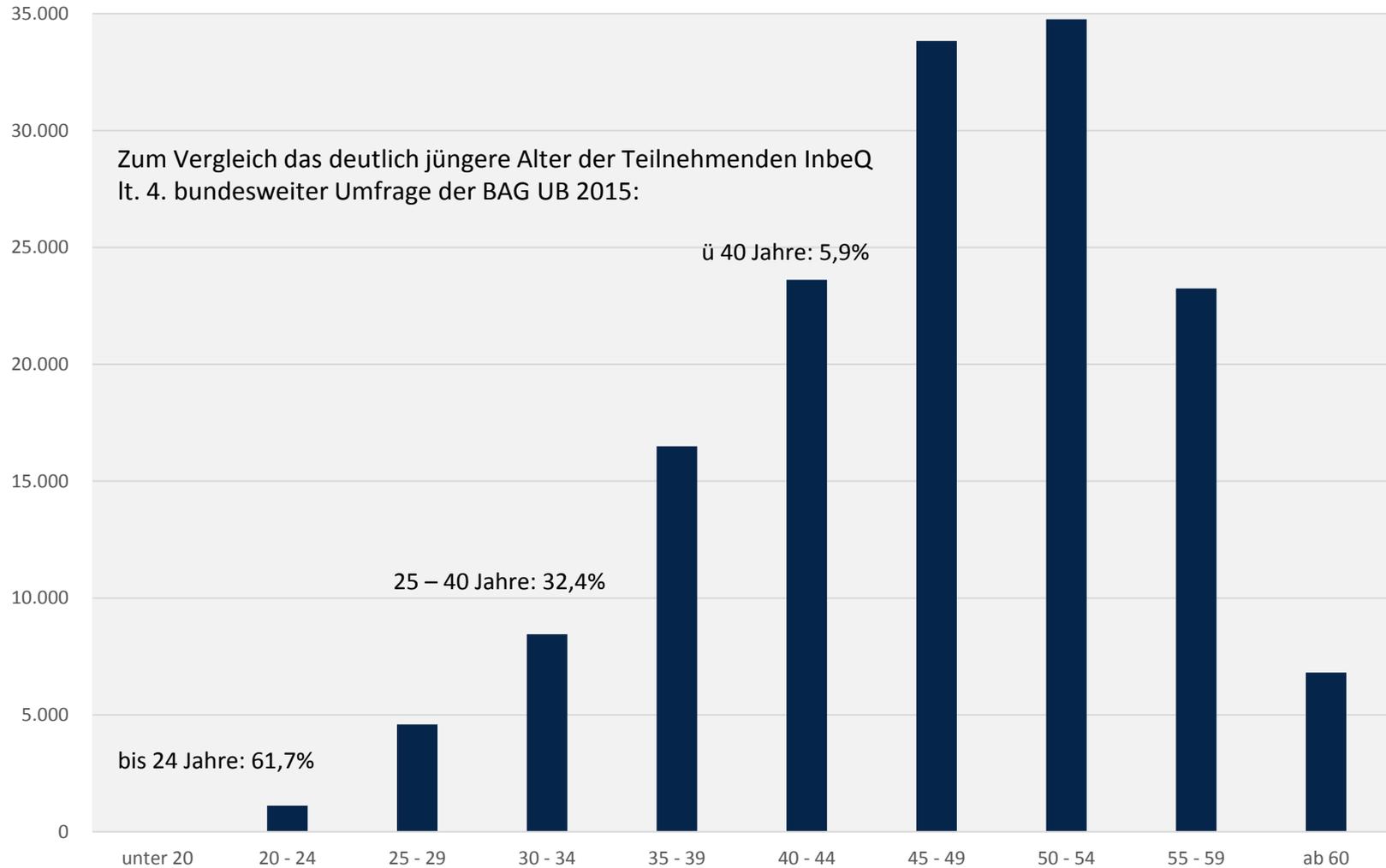
## § 16 SGB VI – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)

- Die DRV erbringt LTA nach den § § 33 – 38 und 40 (ab 1.1.2018: § § 49 – 54, 57 und 60) SGB IX, folglich also
  - grundsätzlich keine Unterstützte Beschäftigung (UB) nach § 38a ( § 55) SGB IX (Ausnahme: die individuelle betriebliche Qualifizierung (InbeQ) nach § 33 Abs. 3 Nr. 2a ( § 49 Abs. 3 Nr. 3) SGB IX
  - keine Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM nach § 41 ( § 58) SGB IX und somit folgerichtig
  - ab 1.1.2018 auch kein Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX
- Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM nach § 40 ( § 57) SGB IX werden gem. § 42 ( § 63) Abs. 1 Nr. 3 SGB IX unter erleichterten Voraussetzungen erbracht. Die persönlichen Voraussetzungen nach § 10 SGB VI müssen hier ausnahmsweise nicht vorliegen.
- Bei allen anderen LTA, einschließlich der InbeQ, müssen die Voraussetzungen auch nach § 10 SGB VI erfüllt sein!
- Die Auswahl der Leistung erfolgt in Abstimmung mit dem leistungsberechtigten Menschen unter angemessener Berücksichtigung seiner Eignung, Neigung, bisheriger Tätigkeit und des Arbeitsmarktes ( § 33 ( § 49) Abs. 4 SGB IX)

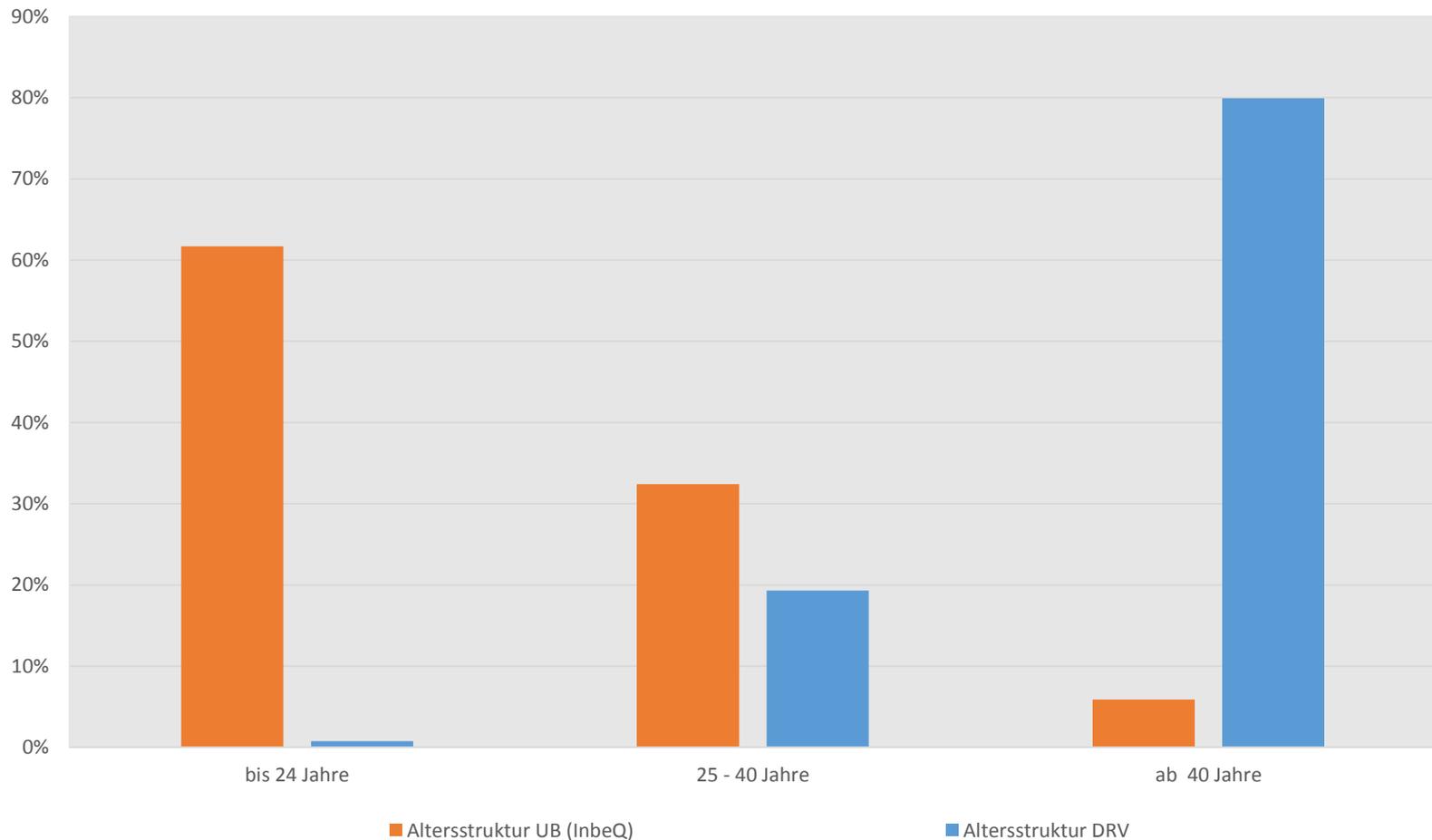
Durchgeführte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (2015)



Alter der Rehabilitanden bei Abschluss der LTA (DRV gesamt)



Vergleich der Altersstruktur  
Rehabilitanden DRV und Teilnehmende an InbeQ



## **Gemeinsame Empfehlung „Unterstützte Beschäftigung“**

### **§ 2 Ziele der UB**

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allg. Arbeitsmarkt
- Alternative zur WfbM
- Individuelle Unterstützung am Arbeitsplatz (Jobcoaching)

Aber: Die UB ist keine berufliche Bildung im Sinne des BBiG!

### **§ 4 Leistungsinhalte der InbeQ**

- Einstiegsphase
- Qualifizierungsphase
- Stabilisierungsphase

## Fazit

- UB ist eine Leistung, die insbesondere eine wirksame Alternative zur WfbM darstellen kann.
- UB wird bisher überwiegend von jüngeren Menschen genutzt, die auf Grund ihres Leistungsvermögens außerhalb der WfbM durch die UB eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erreichen können.
- Eine Leistungsgewährung durch die DRV setzt die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen nach § 10 SGB VI voraus. Das bedeutet, dass eine bereits geminderte Erwerbsfähigkeit durch die UB wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.
- Rehabilitanden der DRV waren regelmäßig bereits mehr als 15 Jahre auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Für diesen Personenkreis kommen oftmals andere LTA in Betracht, insbesondere
  - Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes und
  - Leistungen zur beruflichen Bildung (z.B. Umschulung)
- Die Möglichkeit einer stärkeren Nutzung der UB auch für erwachsene Rehabilitanden wird gemeinsam mit der BAG UB untersucht.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

**Oliver Assmus**

**Deutsche Rentenversicherung Bund**

**Geschäftsbereich Sozialmedizin und Rehabilitation**

**Referat 0452 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

**10704 Berlin**